Anlage 1 zu Vorlage-Nr. XVIII-0102/2017

Die Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über die Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Gesamtschulen in der Fassung des XVIII. gewählten Kreistages vom 13.03.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
   Die Schülerinnen und Schüler aus der Einheitsgemeinde Cremlingen und der Samtgemeinde Sickte ohne die Ortsteile

Evessen, Gilzum, Hachum	der Gemeinde Evessen sowie
Dettum, Mönchevahlberg, Weferlingen	der Gemeinde Dettum

   haben ein Wahlrecht zum Besuch der

   Integrierten Gesamtschulen in der Stadt Wolfenbüttel und der **IGS in Schöppenstedt.**

2. Es wird folgender neuer § 3 – Aufnahmekapazitäten - eingefügt:

   Eine Aufnahme in den Gesamtschulen kann nur im Rahmen der vorhandenen räumlichen Kapazitäten erfolgen. Ein Anspruch auf Einrichtung zusätzlicher Klassen außerhalb der vorhandenen Kapazitäten kann nicht erhoben werden.

   Ab dem Schuljahr 2018/19 aufsteigend beträgt die Höchstgrenze pro Klasse in der IGS Wallstr. 26 Schülerinnen und Schüler = 130 Schülerinnen und Schüler pro Jahrgang.

3. § 3 wird § 4

4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

5. Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Gesamtschulen vom 13.03.2017, (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 11 vom 24.03.2017), außer Kraft.